



**Der Landrat**

Landratsamt Görlitz  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001  
Telefax 03581 663-79000  
landrat@kreis-gr.de  
www.kreis-goerlitz.de

Datum **1. Dez. 2019**

Aktenzeichen: wa/lr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 11.11.2019

AfD-Bürgerbüro  
Herrn Sebastian Wippel  
Salomonstraße 1  
02826 Görlitz

**Ihre Anfrage vom 11.11.2019 „Sozialleistungen Eingebürgerte“**

Sehr geehrter Herr Wippel,

zu Ihrer Anfrage informiere ich Sie wie folgt:

**Wie viele polnische Staatsbürger sind im Landkreis Görlitz gemeldet, bitte Angabe nach Wohngemeinden aufgeschlüsselt.**

Der Landkreis führt hierzu keine Statistik.

**Wie viele Einbürgerungen von polnischen Staatsbürgern wurden in der Stadt Görlitz jeweils in den letzten 10 Jahren vorgenommen? Wie viele dieser Personen waren auf staatliche Unterstützungsleistungen nach SGB II oder SGB III angewiesen (z.B. als Hartz-IV Aufstocker) ?**

Einbürgerungen - polnischer Staatsangehöriger		
2009	14	Görlitz
2010	17	Görlitz
2011	5	Görlitz
2012	11	Görlitz
2013	5	Görlitz
2014	26	Görlitz
2015	7	Görlitz
2016	31	Görlitz
2017	21	Görlitz
2018	32	Görlitz
2019	38	Görlitz

Gemäß § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz erfolgt eine Einbürgerung nur, wenn der Einbürgerungsbewerber „sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist“ und gemäß § 10 StAG „den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zwölften oder Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat“.

## Unter welchen Bedingungen erhalten polnische Staatsbürger Unterhaltsvorschuss?

Berechtig nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist das Kind. Grundsätzlich haben alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs.1 UVG erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Eine Ausnahme regelt § 1 Abs. 2a UVG lediglich für nicht freizügigkeitsberechtigzte Kinder.

Zum Personenkreis der freizügigkeitsberechtigzten Staatsangehörigen gehören Personen, die aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Schweiz stammen. Für diese Personen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsangehörige.

## Wie hat sich Fallzahl in den letzten 10 Jahren entwickelt?

	Kinder mit polnischer Staatsangehörigkeit	Gesamtfallzahl Landkreis Görlitz
2009	30	2426
2010	26	2314
2011	26	2533
2012	26	2433
2013	32	2342
2014	40	2303
2015	46	2240
2016	54	2145
2017	96	2352
2018	112	4125
2019	121	4423

Im Durchschnitt beträgt die Anzahl der Kinder mit polnischer Staatsangehörigkeit ca. 2,8% gemessen an der Gesamtfallzahl der Landkreises Görlitz.

## Wie haben sich die Gesamtkosten in den letzten Jahren entwickelt?

	Leistungen von Unterhaltszahlung nach dem UVG für den LK Görlitz in €	Leistungen von Unterhaltszahlungen nach dem UVG für polnische Kinder in €	Anteil in %
2009	3.900.000,00	44500	1,14
2010	4.450.000,00	44000	0,98
2011	4.570.000,00	44000	0,96
2012	4.430.000,00	44000	0,99
2013	4.290.000,00	54000	1,26
2014	4.230.000,00	67500	1,59
2015	4.290.000,00	80600	1,88
2016	4.280.000,00	99000	2,3
2017	6.660.000,00	214000	3,2
2018	10.170.000,00	255000	2,5
2019	10.800.000,00	278000	2,57

### **Wie stellt sich die Erfolgsquote der Inanspruchnahme der polnischen Unterhaltspflichtigen im Verhältnis zu Deutschen Unterhaltspflichtigen dar?**

Die Rückholquote ist landesweit durchschnittlich gesehen eher niedrig. Diese ist vor allem abhängig von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und der Durchsetzbarkeit der bestehenden Unterhaltsansprüche, insbesondere, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt. Das Einkommensniveau und die Einkommensentwicklung spielen eine wesentliche Rolle. Die Höhe des Anteils der Beschäftigten im Niedriglohnssektor und die SGB II - Quote sind ebenfalls ausschlaggebend.

Für die Unterhaltsvorschussstellen ist es oft schwierig einen Unterhaltsanspruch durchzusetzen, wenn die unterhaltspflichtige Person in einem anderen Staat wohnt bzw. sich aufhält. Durch unterschiedliche Rechtsordnungen kann es bei der Heranziehung zu finanziellem und organisatorischem Mehraufwand kommen. Umfangreiche Aufenthaltsermittlungen und Ermittlungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gestalten sich oft schwierig. Bei Unterhaltspflichtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit ist zu unterscheiden, ob diese in Deutschland leben und arbeiten oder im Ausland. Bei der Erfolgsquote der in Deutschland arbeitenden polnischen Unterhaltspflichtigen kann im Vergleich zu deutschen Unterhaltspflichtigen kein Unterschied festgestellt werden.

### **Wie viele polnische Staatsbürger erhalten auf welcher gesetzlichen Grundlage welche Unterstützungsleistungen die im Folgenden nicht extra aufgeführt sind? Wie viele gewerbetreibende polnische Staatsbürger, erhalten welche dieser Unterstützungsleistungen? Wie viele polnische Staatsbürger erhalten „Aufstockungsleistungen“ obwohl sie einen: a) Minijob haben, b) geringfügig beschäftigt sind c) in Gleitzzone beschäftigt sind d) anderweitig im Niedriglohnbereich beschäftigt sind? Wie viele polnische Staatsbürger erhalten Kosten der Unterkunft?**

In der Stadt Görlitz bezogen im Juli 2019 insgesamt 586 Regelleistungsberechtigte (Erwerbsfähige und nicht Erwerbsfähige) mit polnischer Staatsangehörigkeit Leistungen nach dem SGB II. Die Anspruchsberechtigungen für diesen Leistungsbezug sind in den §§ 7 ff SGB II geregelt. Die im Falle einer Erfüllung der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen möglichen Unterstützungsleistungen sind ebenfalls im SGB II geregelt.

In der Stadt Görlitz waren im Juli 2019 insgesamt 21 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit polnischer Staatsangehörigkeit selbstständig erwerbstätig. Zu diesem Stichtag bezogen 58 eLb mit polnischer Staatsangehörigkeit in der Stadt Görlitz Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II mit einem Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung von unter 450€/ Monat, 24 eLb mit einem Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung zwischen 450€/ Monat und 850€/ Monat, 20 eLb mit Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung zwischen 850€/ Monat bis unter 1.300€/ Monat sowie 22 eLb mit Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung über 1.300€/ Monat.

In der Stadt Görlitz hatten im Juli 2019 insgesamt 580 Regelleistungsberechtigte (Erwerbsfähige und nicht Erwerbsfähige) mit polnischer Staatsangehörigkeit einen Zahlungsanspruch auf Kosten der Unterkunft nach dem SGB II.

### **Wie haben sich die jeweiligen Fallzahlen und Kostenblöcke in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?**

Der Bestand an polnischen Leistungsbeziehern in der Stadt Görlitz stieg von 2009 bis 2016 an und entwickelt sich seit 2017 mit fallender Tendenz.

Die konkrete Entwicklung der gewünschten Statistiken ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

b.w.

**Regelleistungsberechtigte (RLB), Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) insgesamt und Erwerbstätige ELB - mit Staatsangehörigkeit Polen**

Görlitz, Stadt (Gebietsstand Juli 2019)  
Ausgewählte Berichtsmonate, Jahresdurchschnitte

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

Informationen zum Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit liegen für zugelassene kommunale Träger (zKT) ab Berichtsmonat Juni 2009 vor.

Metriken	Juni 2009	Dezember 2009	2010	2011	2012	Jahresdurchschnitt						Juli 2019	
						2013 <sup>1)</sup>	2014	2015	2016	2017	2018		
darunter Polen													
Regelleistungsberechtigte (RLB)	456	441	441	445	444	478	539	567	622	602	587	586	
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	393	380	385	385	386	410	450	473	504	490	467	461	
dar. erwerbstätige ELB <sup>2)</sup>	92	83	92	101	110	119	148	144	154	155	145	143	
dar. abhängig erwerbstätige ELB	82	72	77	86	93	103	129	124	129	137	124	124	
dar. mit Einkommen von <= 450 Euro <sup>3)</sup>	42	40	46	58	58	64	74	67	69	65	64	58	
> 450 Euro bis <= 850 Euro <sup>3)</sup>	16	11	14	15	19	17	23	22	23	25	22	24	
> 850 Euro bis <= 1.300 Euro <sup>3)</sup>	16	14	11	7	6	8	13	13	14	13	11	20	
> 1.300 Euro <sup>3)</sup>	8	7	6	5	9	13	20	23	24	35	27	22	
dar. selbständig erwerbstätige ELB	10	12	16	15	17	17	20	22	27	19	23	21	

Erstellungsdatum: 22.11.2019, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 294820

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Jahresdurchschnitt auf Basis der plausiblen Berichtsmonate.

<sup>2)</sup> Mehrfachnennung möglich

<sup>3)</sup> Mit dem Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 wurden die Arbeitsentgeltgrenzen im SGB IV mit Wirkung zum 01.01.2013 neu festgesetzt. Die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 SGB IV) wurde von 400,00 Euro auf 450,00 Euro angehoben. Entsprechend wurde die Grenze für das monatliche Gleitzonenergebnis (§ 20 SGB IV) von 300,00 auf 350,00 Euro angepasst. Die Daten vor dem Berichtsmonat Januar 2013 wurden für die zum damaligen Zeitpunkt gültigen Arbeitsentgeltsgrenzen > 0 bis 400 Euro\*, > 400 bis 300 Euro\* und > 300 Euro\* ausgewertet. Zum 01.07.2019 wurde die bisherige Gleitzone von Erwerbseinkommen von > 450 <= 850 Euro in den Übergangsbereich von > 450 <= 1300 Euro umgewandelt ("RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz" zur Anhebung der Obergrenze für Midijobs).

**Entwicklung der Regelleistungsberechtigten mit polnischer Nationalität und Zahlungsanspruch auf Kosten der Unterkunft:**

**Regelleistungsberechtigte (RLB), Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) insgesamt und mit Zahlungsanspruch auf Kosten der Unterkunft - mit Staatsangehörigkeit Polen**

Görlitz, Stadt (Gebietsstand Juli 2019)  
Ausgewählte Berichtsmonate, Jahresdurchschnitte

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmal	Jahresdurchschnitt											Jul 19
	2008	2009	2010	2011	2012	2013 <sup>1)</sup>	2014	2015	2016	2017	2018	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
dar. Polen												
Regelleistungsberechtigte (RLB)	421	445	441	445	444	478	539	567	622	602	587	586
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	363	382	385	385	386	410	450	473	504	490	467	461
RLB mit Zahlungsanspruch auf Kosten der Unterkunft	415	442	437	437	438	473	532	558	616	596	579	580
ELB mit Zahlungsanspruch auf Kosten der Unterkunft	358	380	382	380	381	406	443	466	498	484	461	456

<sup>1)</sup> Jahresdurchschnitt auf Basis der plausiblen Berichtsmonate

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Lange  
Landrat